

LESER-TELEFON

Thema heute: Betreuung und Vollmacht

Die Vollmacht regelmäßig überprüfen

Um Betreuung und Vollmacht ging es bei der Telefonaktion in Zusammenarbeit mit Betreuungsvereinen

Meine Mutter unterschreibt alle Verträge und bestellt ständig Abonnements. Manchmal informiert sie die Familie, manchmal aber auch nicht. Ich würde mich gerne darum kümmern. Aber was ist zu tun?

Irina Göbel: Sie könnten beim Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung anregen mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“. Eventuell noch versehen mit einem „Einwilligungsvorbehalt“. Das heißt, alle Rechtsgeschäfte sind erst mit der Einwilligung der Betreuerin wirksam.

Ich möchte als Tochter die Betreuung für meine Mutter übernehmen, die derzeit von einer beruflichen Betreuerin betreut wird. Wie kann ein Betreuerwechsel stattfinden?

Irina Göbel: Die Mutter selbst kann einen Betreuerwechsel beim Betreuungsgericht beantragen oder sie regen beim Gericht einen solchen an und begründen diesen. Das Gericht prüft dann ihre Eignung für das Betreueramt und entscheidet.

Ist es auch möglich, eine rechtliche Betreuung nur für kurze Zeit einzurichten, etwa wegen eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes?

Friedrich Klatt: Dies ist grundsätzlich möglich, denn die Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung ist die fehlende Fähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, unabhängig von der Dauer der Einschränkungen. Wenn die Voraussetzungen für eine Betreuung nicht mehr gegeben sind, kann diese wieder aufgehoben werden.

Muss eine Patientenverfügung regelmäßig neu unterschrieben werden?

Friedrich Klatt: Nein, eine einmal bei vorliegender Geschäftsfähigkeit unterschriebene Patientenverfügung verliert nicht ihre Gültigkeit. Es empfiehlt sich jedoch, immer wieder einmal die Patientenverfügung auf inhaltliche Aktualität zu überprüfen. Zur Glaubwürdigkeit des eigenen persönlichen Willens kann es hilfreich sein, ältere Patientenverfügungen immer wieder neu mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Kann ein notariell beglaubigtes Testament durch ein neues, handschriftlich erstelltes ersetzt werden?

Friedrich Klatt: Ja, wenn zum Zeitpunkt des neuen Testaments die Testierfähigkeit vorliegt, dann gilt immer das Testament mit dem neuesten Datum. Es ist zu empfehlen, alte Testamente zu vernichten und dafür Sorge zu tragen, dass das neue Testament im Sterbefall aufgefunden und dem Nachlassgericht übergeben werden kann.

Meine Mutter ist krank und leider an einer beginnenden Demenz. Eine Vorsorgevollmacht wurde vor längerer Zeit erstellt, ist diese trotzdem noch gültig?

Klaus Wagner: Eine unterschriebene Vollmacht verliert ihre Gültigkeit nicht. Es ist jedoch zu empfehlen, diese in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Sollten Änderungen erforderlich sein und der Vollmachtgeber diese nicht mehr nachvoll-



Wenn Menschen ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können, weil sie alt, krank oder behindert sind, können sie rechtliche Betreuung in Anspruch nehmen. BILD: DPA

ziehen können, empfiehlt sich die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung.

Muss die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt werden?

Klaus Wagner: Eine notarielle Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht ist zwingend nur dann erforderlich, wenn der Vollmachtgeber Immobilienbesitz hat, da durch die Vorsorgevollmacht Grundbucheinträge tangiert werden.

Wann müssen Ehegatten gegenseitig Vorsorge treffen?

Klaus Wagner: Ehegatten sind nach deutschem Recht nicht automatisch gegenseitig vertretungsberechtigt. Daher müssen sie sich bei Verfügungen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen gegenseitig bevollmächtigen, wenn sie dies wünschen.

Mein Vater wohnt weit von mir entfernt. Er kommt noch alleine zurecht, aber meiner Meinung nach vernachlässigt er seinen Haushalt. Er war schon immer eigen und will sich nicht davon überzeugen lassen, eine Putzhilfe einzustellen. Ein rechtlicher Betreuer könnte doch so etwas regeln.

Birgit Zillich: Für die Einrichtung einer Betreuung muss ein Fürsorgebedürfnis vorliegen: Ein Mensch muss hierfür nicht mehr in der Lage sein, wichtige Angelegenheiten seines Lebens wie beispielsweise Vermögen, Gesundheitsfragen etc. ganz oder teilweise nicht mehr regeln zu können. Wenn Ihr Vater sonst noch gut zurechtkommt, besteht in diesem Fall keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung.

Ich bin der rechtliche Betreuer meines Vaters. Der Hausarzt möchte mit mir nicht über den Gesundheitszustand meines Vaters reden. Kann ich das einfordern?

Birgit Zillich: Als rechtlicher Betreuer sind die Ärzte ihres Vaters ihnen gegenüber von der Schweigepflicht entbunden und müssen ihnen Auskunft erteilen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass sie als Betreuer vom Betreuungsgericht für den Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge bestellt worden sind.

Meine Tochter wird vom Krankenhaus in das Heim zurückverlegt und bekommt dort meines Erachtens nicht die richtigen Medikamente. Kann ich mich als Mutter gegen die ärztliche Behandlung meiner Tochter wehren?

Berndt Straube: In erster Linie entscheidet die Tochter nach ärztlicher Beratung selbst über ihre Behandlung. Wenn sie nicht mehr eigenverantwortlich über ihre Therapie entscheiden kann, wird an ihrer Stelle ein gerichtlich bestellter Betreuer entscheiden – oder ein Bevollmächtigter, sofern sie eine wirksame Vollmacht erteilt hat. Sie als Mutter sind nicht automatisch für ihre volljährige Tochter vertretungsberechtigt. Sie können die Eignung des Betreuers durch das Gericht überprüfen lassen und einen Antrag auf Betreuerwechsel stellen. Sofern erhebliche Gefahren drohen, kann das Gericht im verkürzten Eilverfahren entscheiden.

Ich überlege mir, ob ich die gesetzliche Betreuung für meine demente Mutter übernehmen soll. Wie kann mich der Betreuungsverein unterstützen?

Berndt Straube: Sie können sich an den Betreuungsverein wenden – mit Fragen nach Pflegediensten, Wohnformen, sozialen Einrichtungen, Beratungsstellen zur Finanzierung der Pflege und Versorgung ihrer Mutter. Ebenso bei Ansprüchen gegenüber Versicherungen oder Kontakt mit dem Betreuungsgericht.

Ich habe in meinem Familienkreis nachgefragt, wer meine Betreuung übernehmen kann. Ich habe nur Absagen erhalten. Was kann ich jetzt tun.

Peter Bensberg: Wenn sie mit ihrem Problem einen örtlichen Betreuungsverein aufsuchen und dort eine Betreuungsverfügung mit dem zuständigen Betreuer ausfüllen so haben sie damit ihren Willen bekundet, wenn Sie gerne damit beauftragt wissen wollen, wenn sie fremde Hilfe benötigen. Damit handelt es sich dann nicht mehr um eine Familienbetreuung, aber zumindest eine Vereinsbetreuung.

Ich habe als einzige Tochter meiner 86-jährigen an Demenz erkrankten Mutter eine Vollmacht vorliegen, die vor Jahren beim Kreiseniorenrat in Ravensburg ausgegeben wurde. Ist diese Vollmacht auch ohne Bestätigung gültig?

Peter Bensberg: Wenn die Vollmacht mit einem Datum und einer Unterschrift versehen ist und ihre Mutter zu dem Zeitpunkt der Unterschrift gesund war, hat die Vollmacht Gültigkeit. Eine Vollmacht, die nicht beglaubigt ist, gilt auch. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Vollmacht mit Datum und Unterschrift versehen ist.

Ich betreue meinen 44-jährigen behinderten Sohn und möchte wissen, wer die Betreuung übernimmt, wenn ich sie nicht mehr ausüben kann. Es gibt keine weiteren Familienangehörige.

Peter Bensberg: Bei den Betreuungsvereinen gibt es die Möglichkeit eine Betreuungsverfügung auszufüllen. In der Betreuungsverfügung können sie erstens eine Person benennen oder aber zumindest den Verein ihres Vertrauens, der dann eine Betreuung übernehmen wird. Diese kommt zum Betreuungsgericht und wird berücksichtigt, wenn sie ihren Sohn nicht mehr betreuen können. Eine Zusage wer vom Verein ihren Sohn dann betreut, ist nicht möglich, da der Zeitpunkt einer möglichen Betreuungsübernahme nicht abzusehen ist.

Redaktionelle Bearbeitung:
Roland Papenberg

Vollmacht ersetzt keine Betreuung

Das Zusammenwirken von Betreuungsvereinen und Familienangehörigen mit General- und Vorsorgevollmachten wird in nächster Zeit immer wichtiger.

► **Ansprechpartner:** Es wird von der Justiz erwartet, dass die Betreuungsvereine Menschen, die ihre General- und Vorsorgevollmachten aktiv nutzen, begleiten oder unterstützen, wenn sie angefragt werden. Eine statistische Erhebung besagt, dass die Hauptthemen bei der Ausstellung einer Vollmacht, die Vermögenssorge, gesundheitliche Fragen und innerfamiliäre Probleme betreffen. Die Betreuungsvereine sehen sich als wichtige Ansprechpartner für Personen mit Fragen zur Vorsorgevollmacht. Ihnen wurde in Baden-Württemberg die Aufgabe übertragen für Vorsorgevollmachten zu werben, um möglicherweise Betreuung und dadurch entstehende Nachfolgekosten zu verringern.

► **Vorsorgevollmacht:** Die zentrale Kernfrage lautet: Ersetzt eine Vorsorgevollmacht eine rechtliche Betreuung? Antwort: Nein. So lange der Vollmachtgeber im Vollbesitz seiner geistigen Klarheit ist und der Vollmachtnehmer sein Einverständnis zur Übernahme der Vollmacht erklärt, ist eine Übertragung einer Vollmacht möglich. Eine Vollmacht ersetzt keine Betreuung – sondern regelt die Angelegenheit, die der Vollmachtgeber dem Vollmachtnehmer überträgt. Es findet keine Kontrolle des Vollmachtnehmers statt. Eine Erstellung einer Vollmacht setzt das gegenseitige absolute Vertrauen voraus.

► **Betreuung:** Eine rechtliche Betreuung wird durch das Amtsgericht/ Betreuungsgericht nach der Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit eingerichtet. Im Gegensatz zum Vollmachtnehmer findet eine jährliche Überprüfung hinsichtlich der Tätigkeit des Betreuers durch das Betreuungsgericht statt. Neben einem Betreuungsbericht muss bei dem Aufgabenkreis des Vermögens eine genaue Abrechnung erfolgen.

Auch Eltern können Betreuer werden

Mein Sohn ist psychisch erkrankt und gerade volljährig geworden. Wie kann ich weiterhin als Elternteil für ihn da sein, obwohl mich diese Krankheit sehr verunsichert hat und die eingetretenen Umstände und Veränderungen mich überfordern?

► **Jürgen Hensel** vom Betreuungsverein Caritasverband Konstanz hat diese Frage ausführlich beantwortet: „Auch mit einer psychischen Erkrankung hat ihr Sohn in vollem Umfang seine bürgerlichen Rechte und Pflichten erlangt, er kann sein Leben im Rahmen seiner Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten. In rechtlichen Belangen ist er Ansprechpartner geworden für Ärzte, Behörden, Institutionen. Das Modell der organisierten Einzelbetreuung ist im Betreuungsrecht verankert. Es gewährleistet bei Betreuungsbedürftigkeit Volljährigen die erforderliche Hilfe für den Fall, dass der freie Wille zur Wahrnehmung eigener Rechte nicht oder zeitweise nicht vorhanden ist. Ihr Sohn könnte sie als Elternteil als gesetzlichen Betreuer vorschlagen. Falls sie sich nur für einen begrenzten Umfang dieser Aufgabe stellen möchten, ließen sich Aufgaben auch an einen geeigneten Betreuer eines Betreuungsvereins übertragen. Es ist die Aufgabe des Betreuungsgerichts, eine geeignete Person, den gesetzlichen Betreuer, in einem Verfahren zu finden. Dabei wird es das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Blick behalten und überlegen, ob die Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl der zu betreuenden Personen lediglich im erforderlichen Umfang und zeitlich begrenzt ausreicht.“

Diese Experten der Betreuungsvereine aus dem Landkreis Konstanz standen unseren Lesern Rede und Antwort



Birgit Zillich
Soziald. kath. Frauen



Irina Göbel
Betreuungsverein



Klaus Wagner
Betreuungsverein



Jürgen Hensel
Caritas Konstanz



Bernd Straube
Betreuungsverein



Peter Bensberg
Soziald. kath. Frauen



Friedrich Klatt
Caritas Singen